

REGIERUNGSRAT

27. November 2019

19.284

Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 17. September 2019 betreffend Auswirkungen der Negativzinsen auf die Vermögensbesteuerung; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie gedenkt der Regierungsrat dieser schleichenden Enteignung der Aargauer Bevölkerung entgegenzuwirken?"

Wer heute sein Vermögen auf dem Bankkonto oder in sicheren festverzinslichen Wertpapieren anlegt, der kann sich tatsächlich kaum noch einer wesentlichen Rendite erfreuen. Wer hingegen sein Vermögen in Immobilien oder Aktien angelegt hat, konnte in den letzten Jahren meist von einem sehr hohen Wertzuwachs profitieren. So stiegen in den letzten Jahren die Vermögen auch deutlich stärker an als die steuerbaren Einkommen. Zu beobachten ist diese Entwicklung auch im Kanton Aargau. Beispielsweise sind gemäss Rechnungsabschluss 2018 die Einnahmen aus Vermögenssteuern im Vergleich zum Vorjahr deutlich stärker gestiegen als die Einkommensteuern.

Zur Beantwortung der Frage, ob die Vermögenssteuer eine schleichende Enteignung der Aargauer Bevölkerung zur Folge hat, ist zwischen kleineren und grösseren Vermögen zu unterscheiden. Kleinere Vermögen, die grösstenteils sicher angelegt sind und dadurch weniger vom Börsenboom profitieren, sind von der Vermögenssteuer wenig betroffen, da nach Geltendmachung des Sozialabzugs jeweils nur noch wenig oder kein steuerbares Vermögen der Besteuerung unterliegt. Grössere Vermögen sind zwar effektiv durch die Vermögenssteuer belastet. Da die betreffenden Steuerpflichtigen jedoch die Möglichkeit haben und meist auch nutzen, an den steigenden Börsenkursen und Liegenschaftswerten teilzuhaben, kommt es in der Regel zu keiner Verminderung der Vermögenssubstanz. Im Gegenteil: Der Vermögenszuwachs ist zurzeit in vielen Fällen und auch im Durchschnitt ausgeprägt. Dazu kommt, dass private Börsengewinne in der Schweiz steuerfreien Kapitalgewinn darstellen.

In denjenigen Fällen, in denen das steuerbare Einkommen im Verhältnis zum Vermögen sehr klein ist, kommt im Kanton Aargau zudem der gesetzliche Maximalbelastungsparagraf zur Anwendung. Mit diesem kann sich die Vermögenssteuerbelastung halbieren.

Eine schleichende Enteignung der Aargauer Bevölkerung ist somit nicht feststellbar.

Zur Frage 2

"Kann sich der Regierungsrat vor diesem Hintergrund vorstellen, die Vermögenssteuern zu senken? Wenn ja, wie und welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat hierfür als zielführend?"

Da die Vermögenssteuer im Kanton Aargau, wie bei der Antwort zur Frage 1 dargelegt, trotz tiefer Zinsen in aller Regel keine Verminderung der Vermögenssubstanz zur Folge hat, sieht der Regierungsrat zurzeit auch keinen Bedarf, deswegen die Vermögenssteuer zu senken. Im Zusammenhang mit der Prüfung der finanziellen Langzeitperspektive im Frühjahr 2020 wird sich der Regierungsrat auch mit der Frage der Steuerstrategie befassen.

Zur Frage 3

"Die allgemeine Vermögenssteuer scheint international ein Auslaufmodell zu sein. Nur noch drei Industrieländer kennen diese Steuerart (Quelle: NZZ, 07.02.2019). Wie beurteilt der Regierungsrat generell die Zukunft der Vermögensbesteuerung?"

In der Tat kennt von den Industrieländern heute nur noch eine kleine Minderheit eine allgemeine Vermögenssteuer. Fast alle OECD-Länder, nicht aber die Schweiz, wenden jedoch eine Vermögenssteuer auf dem Grundeigentum an, eine sogenannte Grundsteuer. Die meisten Industrieländer verfügen auch über eine Kapitalgewinnsteuer auf beweglichem Privatvermögen (Aktien, Obligationen). Diese Steuer wird in Kombination mit einer Grundsteuer in der Steuertheorie häufig als grundsätzlich bessere, wenn auch aufwendigere Alternative zur Vermögenssteuer bezeichnet, oft ergänzt mit einer moderaten allgemeinen Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Meinung, dass es nicht im Sinne der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wäre, wenn insbesondere bei hohen Kapitalgewinnen an der Börse weder diese Gewinne noch das zugrundeliegende Wertschriftenvermögen mit einer Steuer erfasst würde. Die Vermögenden würden gegenüber dem Mittelstand bevorteilt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 883.—.

Regierungsrat Aargau